

IV-Stelle

A 8087 Zürich Post CH AG

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

Telefon 044 448 50 00
Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch

Vers.-Nr. [REDACTED]

08. Juli 2019

Gesuch vom 24.08.2018

Betrifft: [REDACTED]

**Vorbescheid
Kein Anspruch auf eine Invalidenrente**

Guten Tag

Wir haben den Anspruch auf eine Invalidenrente geprüft. Die relevanten gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Beilage. Auf diesen Grundlagen beruht unser Entscheid.

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen unseren Vorbescheid. Gegen diesen Vorbescheid können davon Betroffene, wenn sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, innert 30 Tagen seit der Zustellung bei uns schriftlich oder mündlich (nach Terminvereinbarung) Einwand erheben. Bei einem mündlichen Einwand erstellt die IV-Stelle ein Protokoll. Dieses Protokoll ist von der versicherten Person zu unterzeichnen. Der Einwand muss in jedem Fall einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Nach Ablauf dieser Frist werden wir die beschwerdefähige Verfügung erlassen.

Fristenstillstand

Gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 38 ATSG) stehen die gesetzlichen Fristen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Wir sehen vor:

Das Leistungsbegehren wird abgewiesen.

Abklärungsergebnis:

Am 28. August 2018 hat Herr [REDACTED] sich für die Leistungen der Invalidenversicherung angemeldet. Ein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wenn eine bleibende oder längere Zeit andauernde Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % vorliegt. Diese Arbeitsunfähigkeit muss mindestens ein Jahr dauern. Ein Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Anmeldung für die Leistungen der Invalidenversicherung.

Seit dem Ereignis vom 15. Mai 2017 war Herr T [REDACTED] in seiner Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Wir haben in der Zwischenzeit medizinische Unterlagen angefordert. Die Unfallversicherung hat ein polydisziplinäres Gutachten veranlasst unter Berücksichtigung der zusätzlichen Fragen durch die IV-Stelle.

Die medizinischen Abklärungen haben ergeben, dass Ihrem Mandanten ab April 2018 jegliche Tätigkeiten ohne schwere körperliche Arbeit, welche als Einäugiger ausgeübt werden können zu 100% wieder zumutbar sind. Dies gilt auch für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Aussendienstmitarbeiter. Somit erfüllt Herr [REDACTED] das Wartejahr nicht.

Es entsteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

Wir grüssen Sie freundlich.

SVA Zürich
IV-Stelle

[REDACTED]

Beilage
Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

Kopie

[REDACTED]